

zu beachten, dass geprüft werden muss, ob der Versagungsgrund tatsächlich für sämtliche angefragte Informationen gilt, oder nur für einen Teil, so dass der andere Teil beauskunftet werden könnte. Außerdem weise ich darauf hin, dass sich das IZG-SH nach § 2 Abs. 1 IZG-SH auf die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen bezieht, so dass andere Zuständigkeiten bzw. weitere Verfügungsmöglichkeiten anderer Stellen nicht per se die Anwendbarkeit des IZG-SH ausschließen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **29.07.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

